

Gemeindefinanzen HRM2 – Aktivierungsgrenze Investitionen Verwaltungsvermögen und Wesentlichkeitsgrenze zur Bilanzierung von Verpflichtungen, Festlegungen

Ausgangslage

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG)

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 scheint eine Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze von CHF 50'000 als sinnvoll. Dies wurde auch mit Finanzplaner Matthias Lehmann von der Firma swissplan.ch besprochen. Bis Ende 2018 gilt weiterhin die bestehende Aktivierungsgrenze von CHF 50'000. Es besteht die Möglichkeit, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt wieder anzupassen.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze des Politischen Gemeindeguts wird bei CHF 50'000 festgelegt.

2. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, Postfach 722, 8180 Bülach
 - swissplan.ch AG, Matthias Lehmann, Limmatquai 62, 8001 Zürich
 - Gemeindepräsident
 - Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnisnahme
 - Gemeindeschreiber
 - Leiter Finanzen und Steuern
 - 10.01